

Vertragliche Regelung der Aufbereitung für Dritte

Maik Roitsch Leiter ZSVA / AEMP





Die ZSVA der Schlosspark-Klinik

- Maschinenpark
 - 4 RDG -
 - 1 RDG ausschließlich Augeninstrumente
 - 4 Packplätze
 - 1 Packplatz mit Siegelgerät
 - 2 Dampfsterilisatoren a'6 STE
- Personal
 - 1 Leitung FK III
 - 7 VZ-Stellen mit 9MA besetzt (7 FK 1, 2 FK II)



Vorüberlegungen

- Hat die AEMP / ZSVA ausreichend Kapazität für Dritte aufzubereiten
 - Mensch
 - Maschine
- Kostenanalyse als Projekt mit Unterstützung vom Controlling
- Gibt es bestimmte Zeiten wo für externe Kunden aufbereitet werden soll bzw. gibt es Zeiten wo nicht für externe Kunden aufbereitet werden kann?



Vorüberlegungen

- Wer darf f
 ür Dritte aufbereiten?
 - Jede ZSVA / AEMP
- Ist eine Zertifizierung notwendig?
 - Nein aber sinnvoll
- Meldung an Aufsichtsführende Behörde erforderlich?
 Wenn ausschließlich für Dritte aufbereitet wird, ist eine Meldung an die Aufsichtsführende Behörde erforderlich.



Vorüberlegungen

- Transport wie, wer, wann?
 - Berücksichtigung des IfSG
 - Berücksichtigung Transport von Gefahrstoffen (AVR)
 - TRBA 250
- Vertrag vorbereiten
 - Wer sind die Vertragsparteien?
- Grundsätzlich wird ein Vertrag zwischen zwei Parteien schriftlich geschlossen.
- Es handelt sich um einen Dienstleistungsvertrag.



Präambel

- Wer sind die Vertragsparteien
 - Auftraggeber
 - Auftragnehmer
- Was wird vereinbart
- Verfügt die aufbereitende Abteilung (Auftragnehmer) über ein zertifiziertes QM-System?



Gegenstand des Vertrages

- Aufbereitung aller MP bis kritisch?
- Transport der aufzubereitenden Güter / Sterilgüter durch wem organisiert?
- Festlegung der Schnittstellen Übergabepunkte der kontaminierten und sterilen Medizinprodukte

definieren



Anforderungen an die AEMP des Auftragnehmers

- Der Auftragnehmer ist in der Lage, für den Auftraggeber die gesamte Aufbereitung von Medizinprodukten im Sinne eines kompletten Aufbereitungszyklusses zu übernehmen.
- Die Aufbereitung erfolgt unter fortlaufender Beachtung der KRINKO-BfArM-Empfehlung zur Aufbereitung von MP
- Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers verfügen über die erforderliche Sachkenntnis zur Aufbereitung von MP.



Gemeinsame Pflichten bei der Aufbereitung

- Aufbereitung erst wenn die:
 - Herstellerangaben vollständig vorliegen
 - Packlisten vollständig sind
 - Einstufung der MP erfolgt durch Betreiber der MP, der Auftragnehmer überprüft und korrigiert ggf. die Einstufung in Absprache mit dem Auftraggeber



Validierung der Aufbereitungsprozesse des Auftragnehmers

- Der Auftragnehmer weist die notwendige Validierung des Aufbereitungsprozesses entsprechend nach.
- Ein Qualitätsmanagementsystem ist von Auftragnehmer ebenfalls nachzuweisen.
- Für die Validierung des Aufbereitungsprozesses stellt der Auftraggeber ggf. Medizinprodukte zur Verfügung.



Durchführung der Aufbereitung durch den Auftragnehmer

- Alle aufzubereitenden MP werden auf einem Lieferschein durch den Auftraggeber vermerkt, der Auftragnehmer überprüft bei Anlieferung die Vollständigkeit der angelieferten MP.
- Die Transportbehälter werden einer Reinigung- und Desinfektion unterzogen
- Die Aufbereitung endet immer mit der dokumentierten Freigabe der MP. Danach werden die aufbereiteten MP wieder unverzüglich zur Abholung bereitgestellt.
- Dem Warenausgang wird ein Lieferschein beigefügt, worauf ersichtlich ist, dass alle angelieferten MP auch wieder ausgeliefert wurden.



Pflichten des Auftraggebers

- Vorreinigung aller MP gemäß
 Standardarbeitsanweisung und Sammlung der aufzubereitenden MP in einen desinfizierbaren Transportbehälter.
- Nachweis aller aufzubereitenden MP auf einem Lieferschein
- Unverzügliche Überprüfung der angelieferten Sterilgüter auf Vollzähligkeit gemäß Lieferschein sowie deren Unversehrtheit und ggf. unverzügliche Mängelanzeige.



Mängel bei der Aufbereitung

- Leistungsmängel werden unverzüglich mitgeteilt und schnellstmöglich Abhilfe geschaffen, bei nicht korrekt aufbereiteten MP werden diese unverzüglich erneut der Aufbereitung zugeführt, dies ist für den Auftragnehmer kostenfrei.
- Kritische Mängel bedürfen der unverzüglichen Meldung und Mängelbeseitigung, eine Gefährdung von Patienten, Mitarbeitern und Dritten muss unbedingt vermieden werden.
- Mängel werden entsprechend dem Qualitätsmanagementsystem des Auftragnehmers dokumentiert und dem Auftraggeber bei Bedarf vorgelegt.



Rückverfolgbarkeit und Aufbewahrung der Dokumentation

- Der Auftragnehmer muss den gesamten Aufbereitungsprozess dokumentieren
- Die Dokumente sind entsprechend QMS aufzubewahren und zu archivieren
- Dem Auftraggeber ist bei Bedarf Einsicht in die Dokumentation zu gewähren.
- Bei kritisch A und B MP muss die Rückverfolgbarkeit mindestens auf die Charge bei kritisch C – MP auf das aufbereitete MP möglich sein.
- Bei begrenzt aufbereitbaren MP ist jeder Aufbereitungszyklus zu dokumentieren und bei Bedarf dem Auftraggeber mitzuteilen.



Reparaturmanagement

- Im Vertrag muss geregelt werden, wie mit reparaturbedürftigen MP umgegangen wird
- Ausschluss des Reparaturmanagements muss ebenfalls im Vertrag dokumentiert werden



Prüfungsrecht des Auftraggebers

 Dem Auftraggeber bzw. der aufsichtführenden Behörde des Auftraggebers ist auf deren Verlangen nach vorheriger Terminabsprache



Vergütung und Anpassung der Leistungen

- Vereinbarte Vergütung
 - Die Vertragspartner vereinbaren eine Vergütung pro Set bzw. pro Einzelinstrument.
- Anpassung der Leistungen
 - Anpassungen der Packlisten des Auftragnehmers müssen unverzüglich vorgenommen werden
 - Anpassungen von Vergütungen vereinbaren die Vertragspartner untereinander,
 - Eine Vergütungs- Anpassung ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.



Termine und Ansprechpartner

Termine

- Genaue Anlieferungs- und Abholungszeiten müssen vereinbart werden.
- Sollte ein vereinbarter Liefertermin nicht einzuhalten sein, ist unverzüglich der Ansprechpartner des Auftraggebers zu informieren.

Ansprechpartner

 Hier müssen die Ansprechpartner vor Ort festgehalten werden, insbesondere wenn es zu Schwierigkeiten bzw. Mängeln bei der Aufbereitung kommt.



Haftung und Geheimhaltung

Haftung

 Der Auftragnehmer schließt eine
 Betriebshaftpflichtversicherung ab, wobei hier Personenund Sachschäden von mind. 5 Mio. € versichert sein sollten.

Geheimhaltung

 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die wechselseitig anvertrauten oder bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen, insbesondere über betriebliche Interna und Arbeitsabläufe auch nach Vertragsende, Stillschweigen zu bewahren.



Laufzeit und Kündigung

- Beginn des Vertrages…
- Unbefristete Laufzeit, Kündigung ist zum ... mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende ordentlich möglich.
- Eine außerordentliche Kündigung bleibt davon unberührt.
- Kündigung bedarf der Schriftform



Schlussbestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform
- Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt....(salvatorische Klausel)
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers



Anlagen + Unterschriften

Medizinprodukte mit begrenzten Aufbereitungszyklen Anlage 1:

Medizinprodukte ohne begrenzte Anlage 2:

Aufbereitungszyklen

Packlisten Anlage 3:

Anlage 4: Vorreinigung

Anlage 5: Ansprechpartner

Anlage 6: Preise/Vergütung

Anlage 7: Lieferschein

Unterschriften der Vertragsparteien



Abschluss des Projektes und Veröffentlichung

 Wenn das Projekt beendet ist, kann die Werbung auf der Homepage oder mit einer Flyer-Aktion z.B. bei den einweisenden Ärzten der Klinik begonnen werden.